

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 10. Dezember 2018

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus hat für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe beantragt.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen. Das Vorhaben umfasst das Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 630.720 m<sup>3</sup> und dessen Einleitung in den Pinnower See. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Fläche, Boden, Klima/Luft, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.
- Die Grundwasserentnahme wirkt sich nur lokal aus, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasservorrates bzw. der Grundwasserneubildung auszugehen ist.
- Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der flurfernen Grundwasserstände im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Auch im Zusammenwirken mit den Baumaßnahmen der Wasserversorgungsanlagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 212) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05 Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist